

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Privat und Gewerbe

	bis 31.12.2024		ab 01.01.2025		
	netto	brutto	netto	brutto	
Arbeitspreis ab 1 kWh	14,011	16,673	14,011	16,673	Cent/kWh
Grundpreis ab 0 kWh	105,00	124,95	145,00	172,55	Euro/Jahr
ab 1.001 kWh					
Arbeitspreis	13,011	15,483	13,011	15,483	Cent/kWh
Grundpreis	115,00	136,85	155,00	184,45	Euro/Jahr
ab 8.001 kWh					
Arbeitspreis	12,586	14,977	12,586	14,977	Cent/kWh
Grundpreis	149,00	177,31	188,99	224,91	Euro/Jahr
ab 20.001 kWh					
Arbeitspreis	12,456	14,830	12,456	14,830	Cent/kWh
Grundpreis	175,00	208,25	215,00	255,85	Euro/Jahr
Biogasaufschlag					
Biogas 10 % Aufschlag je kWh	0,700	0,833	0,700	0,833	Cent/kWh

Staatlich oder behördlich verordnete Abgaben und Umlagen

	2024	2025	
	netto	netto	
Erdgassteuer	0,550	0,550	Cent/kWh
Bilanzierungsumlage SLP	0,000	0,000	Cent/kWh
Gasspeicherumlage (bereits zum 01.07.2024 erhöht, wurde dem Kunden nicht weitergegeben)	0,186	0,250	Cent/kWh
Konzessionsabgabe Kochen und Warmwasser	0,510	0,510	Cent/kWh
Konzessionsabgabe s.o. Tarif- und Heizkunden	0,220	0,220	Cent/kWh
CO ₂ -Abgabe gemäß BEHG	0,816	1,001	Cent/kWh
Σ der Belastungen für Kochen und Warmwasser	2,062	2,311	Cent/kWh
Σ der Belastungen für alle Heiztarifkunden	1,772	2,021	Cent/kWh

Netzentgelte

	2024	2025	
	netto	netto	
0–1.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,664	3,370	Cent/kWh
Grundpreis	6,00	7,50	Euro/Jahr
1.001–8.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,064	2,620	Cent/kWh
Grundpreis	12,00	15,00	Euro/Jahr
8.001–20.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	1,914	2,433	Cent/kWh
Grundpreis	24,00	30,00	Euro/Jahr
20.001–50.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	1,794	2,283	Cent/kWh
Grundpreis	48,00	60,00	Euro/Jahr
50.001–200.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	1,698	2,163	Cent/kWh
Grundpreis	96,00	120,00	Euro/Jahr
200.001–400.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	1,671	2,129	Cent/kWh
Grundpreis	150,00	187,50	Euro/Jahr
400.001–1.500.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	1,584	2,020	Cent/kWh
Grundpreis	500,00	625,00	Euro/Jahr

Kosten für den Messstellenbetrieb

	2024	2025	
	netto	netto	
Balgengaszähler Haushalt (G4 und G6)	11,50	11,50	Euro/Jahr
Balgengaszähler Gewerbe (G10 und G25)	54,63	54,63	Euro/Jahr
Balgengaszähler (G40 bis G160)	392,92	392,92	Euro/Jahr

Kosten für die Messung

	2024	2025	
Jährliche Abrechnung	3,00	3,00	Euro/Jahr
Halbjährliche Abrechnung	6,00	6,00	Euro/Jahr
Vierteljährliche Abrechnung	12,00	12,00	Euro/Jahr
Monatliche Abrechnung	36,00	36,00	Euro/Jahr

1. Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22. Februar 1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter der Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. Die Stadtwerke bestimmen den Abrechnungsbrennwert für den einzelnen Teil des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischen Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.

2. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Erdgaspreise auf den Brennwert beziehen.

3. Die Stadtwerke werden anhand des Verbrauchs die Bestwertabrechnung (siehe Staffelung) durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.

4. Die Kunden sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Gerätezu- oder -abnahme, Wohnungswechsel, etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgerechneten und des aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preises für den Zeitraum der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.

5. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzverordnung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Insbesondere die in §6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes.

6. Änderungen des allgemeinen Preises und der Sonderpreise werden nach brieflicher Mitteilung und mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Mehrwertsteuersatzes.

8. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Bad Säckingen als vereinbart.

Hilfe zur Preistransparenz

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet.

Angebote bezüglich unserer Sonderverträge können Sie über vertrieb@sws-energie.de einholen.